Amtsblatt

für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda

Jahrgang 4 | Elsterwerda, den 20. Dezember 2018 | Nummer 6

Inhalt: **Seite**

Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Verbandsversammlung 2018 2

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken in der Gemarkung Maasdorf 3

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda
vertreten durch den Verbandsvorsteher
Telefon: 03533 4894 - 50, Fax: 03533 4894 - 55

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Am Klärwerk 8, 04910 Elsterwerda, zu den Sprechzeiten erhältlich. Weiterhin besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.wav-elsterwerda.de einzusehen und als PDF-Datei herunterzuladen. Zudem liegt das Amtsblatt in allen Verwaltungen der Verbandsmitgliedsgemeinden aus.

Bekanntmachung

In der **5. Verbandsversammlung 2018** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **13.12.2018** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 5/26/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2019 des Geschäftsbereiches Trinkwasser.

2. Beschluss 5/27/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2019 des Geschäftsbereiches Abwasser.

3. Beschluss 5/28/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt die Niederschlagung von nicht vollstreckbaren Abgabenforderungen im Bereich Trinkwasser in Höhe von 331.781,78 €.
Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die Niederschlagung zu veranlassen und im Jahresabschluss 2018 entsprechend auszuweisen.

4. Beschluss 5/29/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe einer Dienstleistung an das Unternehmen Rubin GmbH, Patschenweg 10, 01979 Lauchhammer bzgl. der Entsorgung des anfallenden Klärschlammes, Rechengutes und Sandfanges der Kläranlagen Elsterwerda und Bad Liebenwerda für den Zeitraum vom 19.03.2019 bis 31.03.2020 gemäß dem abgegebenen Angebot und den zugrundeliegenden Konditionen.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den entsprechenden Auftrag zu erteilen.

5. Beschluss 5/30/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage der Ergebnisse der Ausschreibung des Bauvorhabens „Wasserwerk Oschätzchen, Sanierung Filter, LOS 1, LOS 2“ den Zuschlag für das LOS 1 an das Bauunternehmen Hydrobau Riesa Wassertechnik GmbH,Torgauer Straße 2, 01591 Riesa zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 556.071,14 € und für das LOS 2 an das Bauunternehmen LANKOW Anlagenbau GmbH, Basaltweg 1, 17036 Neubrandenburg zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 540.901,10 € zu vergeben.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem jeweilig vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

6. Beschluss 5/31/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt auf Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung des Bauvorhabens „Neubau Pumpwerk Prösen Frauenhainer Weg“ den Zuschlag an das Bauunternehmen STRABAG AG, Güterbahnhofstraße, 01968 Senftenberg zu einem Angebotspreis in Höhe von (brutto) 87.029,20 € zu vergeben.
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

7. Beschluss 5/32/18 - öffentlich
Die Verbandsversammlung ermächtigt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Terne, sowie den Verbandsvorsteher, Herrn Hauptvogel, auf Grundlage des Ergebnisses der noch abzuschließenden Ausschreibung zum Bauvorhaben „Erneuerung Trinkwasserleitung Bad Liebenwerda, Zeischaer Weg“ im Rahmen eines Eilverfahrens die entsprechende Vergabe vorzunehmen und den Zuschlag zu erteilen.
Die Eilentscheidung ist der Verbandsversammlung in ihrer der Vergabe nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

8. Beschluss 5/33/18 - nichtöffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt den Abwassereinleitvertrag vom 07.11.2001 / 12.03.2002 fristgerecht zum 31.12.2022 zu kündigen.

9. Beschluss 5/34/18 - nichtöffentlich
Die Verbandsversammlung beschließt, dass der WAV Elsterwerda sich an der Umsetzung eines Pilotvorhabens des MLUL Brandenburg zur Leitbildumsetzung der Siedlungswasserwirtschaft beteiligt.

10. Beschluss 5/35/18 - nichtöffentlich
Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss eines Letter of Intent zu. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, dieses entsprechend abzuschließen.

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda gibt gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg GKGBbg i.V.m. § 14 der geltenden Verbandssatzung des WAV Elsterwerda die öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken in der Gemarkung Maasdorf, genehmigt durch den Landkreis Elbe-Elster vom 11. Dezember 2018 mit dem AZ: 30/15.54.03 ö.-r.V. Gem. Maasdorf /2018-he, öffentlich bekannt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung von Grundstücken in der Gemarkung Maasdorf

zwischen
dem Wasserverband „Kleine Elster“,
Hauptstraße 5
04924 Winkel
vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Claus
(übertragender Aufgabenträger)

und
dem Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda
(nachfolgend WAV Elsterwerda),
Am Klärwerk 8
04910 Elsterwerda,
vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Hauptvogel
(übernehmender Aufgabenträger)

Vorbemerkung
Das Gebiet des Ortsteils Maasdorf gehört zum Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ und grenzt an das Verbandsgebiet des WAV Elsterwerda. Der Wasserverband „Kleine Elster“ hat sein Verbandsbereich im Bereich der Gemarkung Maasdorf trink- und abwasserseitig bislang lediglich nördlich der Bundesstraße 101 erschlossen. Der WAV Elsterwerda verfügt über Trink- und Schmutzwasserleitungen im Gewerbegebiet Nord und im Bereich der Berliner Straße, d. h. südlich der Bundesstraße 101. Aufgrund der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sind die Voraussetzungen für eine zentrale Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung der angrenzenden Grundstücke
der Gemarkung Maasdorf vorhanden. Mit dem Ziel einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen trink- und abwasserseitigen Ver- und Entsorgung des Gebietes an der Gemarkungsgrenze Maasdorf / Bad Liebenwerda (südlich der Bundesstraße 101) schließen der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda und der Wasserverband „Kleine Elster“ auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Wasserverband „Kleine Elster“ überträgt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die ihm nach der Verbandssatzung obliegende Aufgabe der schadlosen Schmutzwasserbeseitigung für die nachfolgend genannten Grundstücke der Gemarkung Maasdorf entlang der Berliner Straße Gemarkung Maasdorf, Flur 1 Flurstück 302 und 303 sowie Flur 2 Flurstücke 1014, 1034, 1467 und 1468 sowie alle weiteren Grundstücke

der Gemarkung Maasdorf, Flur 2, die an die Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 20, im Bereich zwischen der Bundesstraße B101 und dem Maasdorfer Weg angrenzen, soweit diese nach Abschluss dieser Vereinbarung, künftig, ganz oder teilweise einer Bebauung zugeführt werden, die den Bedarf nach einer Abwasserentsorgung auslösen, auf den WAV Elsterwerda.

Damit geht die Abwasserbeseitigungspflicht für diese Grundstücke auf den WAV Elsterwerda über.

(2) Der Wasserverband „Kleine Elster“ überträgt außerdem mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die ihm nach der Verbandssatzung obliegende Aufgabe der Trinkwasserversorgung für die nachfolgend genannten Grundstücke der Gemarkung Maasdorf entlang der Berliner Straße Gemarkung Maasdorf, Flur 1 Flurstück 302 und 303 sowie Flur 2 Flurstücke 1014, 1034, 1467 und 1468 sowie alle weiteren Grundstücke der Gemarkung Maasdorf, Flur 2, die an die Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 20, im Bereich zwischen der Bundesstraße B 101 und dem Maasdorfer Weg angrenzen, soweit diese nach Abschluss dieser Vereinbarung, künftig, ganz oder teilweise einer Bebauung zugeführt werden, die den Bedarf nach einer Trinkwasserversorgung auslösen, auf den WAV Elsterwerda.

Damit geht die Pflicht zur Trinkwasserversorgung für diese Grundstücke ebenfalls auf den WAV Elsterwerda über.

(3) Der WAV Elsterwerda übernimmt die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 uneingeschränkt in seine Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den WAV Elsterwerda über.

§ 2 Erfüllung der Aufgaben

(3) Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung erfolgen ausschließlich über die Anlagen der öffentlichen Einrichtung des WAV Elsterwerda. Dieser gewährleistet die Anschlussmöglichkeiten für die besagten Grundstücke.

(4) Die Grundstückseigentümer oder Nutzer der Grundstücke unterliegen in vollem Umfang dem Satzungsrecht des WAV Elsterwerda.

§ 3 Pflichten des übernehmenden Aufgabenträgers

Der WAV Elsterwerda gewährleistet mit dem Tag der Aufgabenübertragung die Trinkwasserversorgung und die schadlose Schmutzwasserbeseitigung der genannten Grundstücke. Er ist verpflichtet, die in seinem Eigentum befindlichen betriebsnotwendigen Anlagen und Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dauerhaft zu betreiben und zu unterhalten.

§ 4 Pflichten des übergebenden Aufgabenträgers

Der Wasserverband „Kleine Elster“ verpflichtet sich, entsprechend den Vorschriften seiner Verbandssatzung zur Bekanntmachung von Satzungsrecht auf Satzungsänderungen des WAV Elsterwerda hinzuweisen (§ 8 Abs. 2 GKGBbg).

§ 5 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung seitens des Wasserverbandes „Kleine Elster“ an den WAV Elsterwerda erfolgt für die Aufgabenübertragung nicht. Die Refinanzierung der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung des in Rede stehenden Gebietes erfolgt ausschließlich durch die Erhebung von Gebühren, Kostenersatz oder Beiträgen von den betroffenen Eigentümern und Nutzern der Einrichtung.

§ 6 Geltungsdauer

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden, wobei das Kündigungsschreiben spätestens drei Monate vor Jahresende den anderen Vertragspartner zugegangen sein muss. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung wiedergegeben werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des kündigenden Vereinbarungspartners und der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner. Sie bedürfen der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.

(2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.

(3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung und Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach § 42 Abs. 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

(3) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 10 Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung. Ein Exemplar wird der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Eine Kopie wird der unteren Wasserbehörde zur Kenntnis gegeben.

Für den Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda

Elsterwerda, den 07.11.2018

gez.
Maik Haupvogel
Verbandsvorsteher

gez.
Markus Terne
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Für den Wasserverband „Kleine Elster“

Uebigau-Wahrenbrück, den 06.12.18

gez.
Andreas Claus
Verbandsvorsteher

gez.
Karla Fornoville
Vorsitzende d. Verbandsversammlung